

Principaux ouvrages et monographies consultés

- Ph. Graven, 'L'infraction pénale punissable', éd. Staempfli, 1993.
- J.H. Pozo, 'Droit pénal, partie générale', éditions universitaires, Fribourg.
- Dr. H.G. Hingerling et lic. jur. P. Goepfert, avocats, 'Sandoz-Brand: Haftung im Fadenkreuz von Völkerrecht', Schweizerische Juristen Zeitung, 1987, p. 57-61.
- P. Zappeli, juge cantonal, Fribourg,
- 'La responsabilité pénale des organes d'une personne morale', Revue pénale Suisse, 1988, p. 190-226.
- Ph. Graven et Ch.A. Junod, professeurs à l'Université de Genève, 'Societas delinquere potest?', Mélanges Robert Patry, Payot, 1988, p. 351-365.
- Ph. Graven, professeur à l'Université de Genève, 'La responsabilité pénale du chef d'entreprise et de l'entreprise elle-même', La Semaine judiciaire, no. 32 du 8.10.1985.
- J.H. Robert, professeur à l'Université de Panthéon-Assas (Paris 2ème), 'Le problème de la responsabilité et des sanctions pénales en matière d'environnement', Revue internationale de droit pénal, vol. 65, p. 947958.
- E. Stauffacher, avocat, 'La criminalité du comportement collectif', Rapports suisses au XIVème congrès international de droit comparé du 31.7. au 6.8.1994.

Chimia 49 (1995) 454-460
 © Neue Schweizerische Chemische Gesellschaft
 ISSN 0009-4293

Betreiber und Versicherer als Team – ideale Vorbereitung für den Schadenfall

Christian Felderer*

Einleitung

**Betriebs- und Produkthaftpflicht
 Haftung des Chemikers persönlich
 Haftung der Unternehmung**

Das Vortragsthema hat die Zusammenarbeit zwischen dem Betreiber und dem Versicherer zum Gegenstand. In der heutigen Terminologie: Teamwork. Voraussetzung für eine gutfunktionierende Zusammenarbeit ist vorab, dass die Beteiligten eine klare Vorstellung der Rahmenbedingungen und Voraussetzungen dieser Zusammenarbeit haben. Im Nachfolgenden möchte ich daher einen Versuch machen, diese Voraussetzungen zu konkretisieren. Dabei geht es um die Aspekte von Haftung und Versicherungsdeckung. Im Sinne einer Beschränkung des Vortragsthemas möchte ich insbesondere die Verantwortung und Haftung für Schaden behandeln, welcher durch

- fehlerhafte Produkte angerichtet wird, sowie
- eine Produktionsanlage bzw. -einrichtung entsteht.

Es geht dabei insbesondere um Fragen der Betriebs- und Produkthaftpflicht. Solche der Sozial-, Unfall- bzw. Krankenversicherung bleiben ausgeschlossen. Auch die strafrechtliche Thematik, welche im Zusammenhang mit den vorstehenden Haftpflichtaspekten bestehen kann, wird aus zeitlichen Gründen sowie der Tatsache, dass sie in dieser Veranstaltung anderen Orts behandelt wird, nur ganz am Rande angeschnitten. Ich werde mich sodann vorab auf die ausservertraglichen Haftungsaspekte konzentrieren.

Die Behandlung des Themas berücksichtigt insbesondere zwei Ebenen: diejenige der Unternehmung, in welcher der Produktionschemiker tätig ist, sowie die persönliche Ebene des angestellten Chemikers. Es lässt sich auch der Fall subsumieren, in welchem der Produktionschemiker zugleich Unternehmer ist. Zur Verdeutlichung der Thematik möchte ich einen Fall als Einführung voranstellen:

1. Schadenfall

Die höchstrichterliche Judikatur weist nur wenige Fälle aus Ihrem eigenen Indu-

striebereich, der Chemie, auf. Der nachfolgende stellt jedoch ein gutes Beispiel für einen beim Produktionsprozess in der Chemie möglichen Sachverhalt dar. Er wurde vom Bundesgericht im Jahre 1992 entschieden (vgl. BGE 118 II 180). Es geht dabei um das Ableiten von schwermetallhaltigem Abwasser in eine Kanalisation, was zu einer Klärschlammverunreinigung führte.

**Abwasserleitungen in örtlicher Kläranlage
 Verschmutzung des genutzten Klärschlammes
 Reinigung der 6 km langen Kanalisationsleitung
 Verbrennung des Klärschlammes**

Der Fall betrifft ein Shredder- und Scherwerk, welches vom Sommer 1987 bis Herbst 1988 Metallstaub über die betriebseigenen Abwasserleitungen in die örtliche Kläranlage einleitete und dort eine Verschmutzung des für landwirtschaftliche Zwecke genutzten Klärschlammes im Faulturm der ARA bewirkte, sodass dieser unbrauchbar wurde. Die Reinigung der rund 6 km langen Kanalisationsleitung und die Verbrennung des mit Schwermetallen durchsetzten Klärschlammes verursachte Kosten von insgesamt CHF 531 211.40. Die 'X' AG wurde mit einem Teilbetrag von CHF 466 797.55 belastet. CHF 34 514.55 betrafen die Reinigung der Kanalisationsleitung und CHF 120 283.- die Entsorgung des Schlammes. Wie in solchen Fällen üblich, war die 'X' AG gegen die Folgen ihrer betrieblichen Haftpflicht versichert.

Charakteristika des Schadenfalles

Der Schadenfall steht mit der Anlage der 'X' AG in unmittelbarem Zusammenhang. Er ist in seinem Ausmass relativ begrenzt, führte er doch 'lediglich' zu einem limitierten Sachschaden sowie da-

*Korrespondenz: C. Felderer
 'Zürich' Versicherungsgesellschaft
 Claims and Legal Support
 Mythenquai 2
 Postfach
 CH-8022 Zürich

Principaux ouvrages et monographies consultés

- Ph. Graven, 'L'infraction pénale punissable', éd. Staempfli, 1993.
- J.H. Pozo, 'Droit pénal, partie générale', éditions universitaires, Fribourg.
- Dr. H.G. Hingerling et lic. jur. P. Goepfert, avocats, 'Sandoz-Brand: Haftung im Fadenkreuz von Völkerrecht', Schweizerische Juristen Zeitung, 1987, p. 57-61.
- P. Zappeli, juge cantonal, Fribourg,
- 'La responsabilité pénale des organes d'une personne morale', Revue pénale Suisse, 1988, p. 190-226.
- Ph. Graven et Ch.A. Junod, professeurs à l'Université de Genève, 'Societas delinquere potest?', Mélanges Robert Patry, Payot, 1988, p. 351-365.
- Ph. Graven, professeur à l'Université de Genève, 'La responsabilité pénale du chef d'entreprise et de l'entreprise elle-même', La Semaine judiciaire, no. 32 du 8.10.1985.
- J.H. Robert, professeur à l'Université de Panthéon-Assas (Paris 2ème), 'Le problème de la responsabilité et des sanctions pénales en matière d'environnement', Revue internationale de droit pénal, vol. 65, p. 947958.
- E. Stauffacher, avocat, 'La criminalité du comportement collectif', Rapports suisses au XIVème congrès international de droit comparé du 31.7. au 6.8.1994.

Chimia 49 (1995) 454-460
 © Neue Schweizerische Chemische Gesellschaft
 ISSN 0009-4293

Betreiber und Versicherer als Team – ideale Vorbereitung für den Schadenfall

Christian Felderer*

Einleitung

**Betriebs- und Produkthaftpflicht
 Haftung des Chemikers persönlich
 Haftung der Unternehmung**

Das Vortragsthema hat die Zusammenarbeit zwischen dem Betreiber und dem Versicherer zum Gegenstand. In der heutigen Terminologie: Teamwork. Voraussetzung für eine gutfunktionierende Zusammenarbeit ist vorab, dass die Beteiligten eine klare Vorstellung der Rahmenbedingungen und Voraussetzungen dieser Zusammenarbeit haben. Im Nachfolgenden möchte ich daher einen Versuch machen, diese Voraussetzungen zu konkretisieren. Dabei geht es um die Aspekte von Haftung und Versicherungsdeckung. Im Sinne einer Beschränkung des Vortragsthemas möchte ich insbesondere die Verantwortung und Haftung für Schaden behandeln, welcher durch

- fehlerhafte Produkte angerichtet wird, sowie
- eine Produktionsanlage bzw. -einrichtung entsteht.

Es geht dabei insbesondere um Fragen der Betriebs- und Produkthaftpflicht. Solche der Sozial-, Unfall- bzw. Krankenversicherung bleiben ausgeschlossen. Auch die strafrechtliche Thematik, welche im Zusammenhang mit den vorstehenden Haftpflichtaspekten bestehen kann, wird aus zeitlichen Gründen sowie der Tatsache, dass sie in dieser Veranstaltung anderen Orts behandelt wird, nur ganz am Rande angeschnitten. Ich werde mich sodann vorab auf die ausservertraglichen Haftungsaspekte konzentrieren.

Die Behandlung des Themas berücksichtigt insbesondere zwei Ebenen: diejenige der Unternehmung, in welcher der Produktionschemiker tätig ist, sowie die persönliche Ebene des angestellten Chemikers. Es lässt sich auch der Fall subsumieren, in welchem der Produktionschemiker zugleich Unternehmer ist. Zur Verdeutlichung der Thematik möchte ich einen Fall als Einführung voranstellen:

1. Schadenfall

Die höchstrichterliche Judikatur weist nur wenige Fälle aus Ihrem eigenen Indu-

striebereich, der Chemie, auf. Der nachfolgende stellt jedoch ein gutes Beispiel für einen beim Produktionsprozess in der Chemie möglichen Sachverhalt dar. Er wurde vom Bundesgericht im Jahre 1992 entschieden (vgl. BGE 118 II 180). Es geht dabei um das Ableiten von schwermetallhaltigem Abwasser in eine Kanalisation, was zu einer Klärschlammverunreinigung führte.

**Abwasserleitungen in örtlicher Kläranlage
 Verschmutzung des genutzten Klärschlammes
 Reinigung der 6 km langen Kanalisationsleitung
 Verbrennung des Klärschlammes**

Der Fall betrifft ein Shredder- und Scherwerk, welches vom Sommer 1987 bis Herbst 1988 Metallstaub über die betriebseigenen Abwasserleitungen in die örtliche Kläranlage einleitete und dort eine Verschmutzung des für landwirtschaftliche Zwecke genutzten Klärschlammes im Faulturm der ARA bewirkte, sodass dieser unbrauchbar wurde. Die Reinigung der rund 6 km langen Kanalisationsleitung und die Verbrennung des mit Schwermetallen durchsetzten Klärschlammes verursachte Kosten von insgesamt CHF 531 211.40. Die 'X' AG wurde mit einem Teilbetrag von CHF 466 797.55 belastet. CHF 34 514.55 betrafen die Reinigung der Kanalisationsleitung und CHF 120 283.- die Entsorgung des Schlammes. Wie in solchen Fällen üblich, war die 'X' AG gegen die Folgen ihrer betrieblichen Haftpflicht versichert.

Charakteristika des Schadenfalles

Der Schadenfall steht mit der Anlage der 'X' AG in unmittelbarem Zusammenhang. Er ist in seinem Ausmass relativ begrenzt, führte er doch 'lediglich' zu einem limitierten Sachschaden sowie da-

*Korrespondenz: C. Felderer
 'Zürich' Versicherungsgesellschaft
 Claims and Legal Support
 Mythenquai 2
 Postfach
 CH-8022 Zürich

mit verbundener Aufräumkosten. Bei Betroffenheit von Personen wären in einer ähnlichen Konstellation durchaus weitergehende Konsequenzen möglich.

In rechtlicher Hinsicht galt es für das Bundesgericht, den *Schadensbegriff* festzulegen, argumentierte doch die Versicherungsgesellschaft, die streitigen Beseitigungskosten seien lediglich *mittelbarer Schaden* und deshalb nicht ersatzpflichtig unter der fraglichen Betriebshaftpflichtversicherung. Das Bundesgericht fand, dass die Verschmutzung des Klärschlammes eine *Beschädigung einer Sache* darstellte und die *Kosten für die Beseitigung als eine kausale Folge der Sachbeschädigung* von der konkreten Versicherung abgedeckt waren. Eine Produkthaftpflicht des Anlagebetreibers war nicht gegeben.

Kritische Faktoren, die ein Schadenszenarium prägen, liegen nicht nur im Schadenereignis selbst (z.B. die Geschwindigkeit, mit welcher eine Verschmutzung beseitigt wird), sondern insbesondere auch in der Phase vor dem Schadenfall (Bereitstellung einer Ereignisorganisation für den Schadenfall) sowie nach dem Schadenfall (Erkenntnis aus dem Schadenfall, z.B. Anpassung eines Produktes oder Produktionsprozesses an den Stand der Technik).

Was sind nun die kritischen Bereiche, die es mit Blick auf einen Schadenfall zu berücksichtigen gilt?

2. Bewältigung kritischer Bereiche des Schadenfalls

2.1. Vor dem Schadenereignis

**Ursachenvielfalt/-verknüpfung (Systemkomplexität)
Ursache - Wirkung (Prognostizierbarkeit)
Katastrophenschäden: Mangelnde Kontrollmöglichkeiten (ungebremster Ablauf)
Schadenszenarien/'Worst Case'**

Lassen Sie mich mit dem dem Schadenereignis vorgelagerten Zeitraum beginnen. Nicht der Schaden, sondern das Gefährdungspotential steht hier im Zentrum.

Grundlegend für die Beurteilung des Gefährdungspotentials ist die Komplexität der Risiken. Je höher die Systemkomplexität ist, desto wichtiger ist die Erkennung der kritischen Elemente, welche den Schadenfall beeinflussen. Dies insbesondere mit Blick auf die Erstellung der nötigen Ereignisorganisation. Die im Schadenfall verfügbare Reaktionszeit nimmt

bekanntlich bei zunehmender Komplexität ab.

Nehmen Sie nur als Beispiel eine Explosion in einer Düngemittelproduktion. Löschdispositive und Massnahmen zur Verhinderung möglicher weiterer Schadenfolgen sind essentiell und der zeitliche Spielraum für situatives Handeln ist hier äusserst eng. Dieser Grundsatz gilt allgemein bei Katastrophenschäden, bei welchen die hohe Komplexität und reduzierte Reaktionszeit mit einem sehr grossen Schadensausmass gekoppelt ist (Fig.).

Die Ursachenvielfalt und -verknüpfung führt bei mangelnder Kontrolle und ungebremstem Ablauf zur Katastrophe. Da zudem die Prognostizierbarkeit von einzelnen Gefahrenpotentialen bei zunehmender Systemkomplexität abnimmt, kann die Analyse eines 'Worst Case' Szenariums wichtige Hinweise für die kritischen Elemente des Schadenfalles geben. Daraus lassen sich mögliche, im Schadenfall notwendige Massnahmen ableiten.

2.2. Das Schadenereignis (in faktischer Hinsicht)

**Typologie des Schadenereignisses
zeitlicher Ablauf
Kausalitätskette
interne Wirkungen/Drittwirkungen**

Das Schadenereignis trifft die versicherte und die unversicherte Unternehmung gleichermaßen. Die Versicherung von Gefahren bzw. Risiken wirkt sich lediglich auf dessen Behebung bzw. Wiedergutmachung aus. Für den verantwortlichen Leiter eines Produktionsprozesses ist es daher wichtig, sich mit der Typologie des Schadenereignisses vertraut zu machen. Neben der Frage der Verknüpfung

von Ursachen und Wirkungen (Kausalitätskette) ist insbesondere der mögliche zeitliche Ablauf des Schadenereignisses von Bedeutung.

Der Typologie können folgende Unterscheidungskriterien zugrunde liegen:

- einfache - komplexe Verknüpfung von Ursache und Wirkung
- interne - externe Folgen
- Personenschaden - Sachschaden/Vermögensschäden als Ereignisfolgen
- Einzelwirkung - Wirkungsvielzahl
- versicherte - unversicherte Risiken/Gefahren

Kommt der eigentlichen Schadenphase zentrale Bedeutung zu, so ist die Bewältigung der kritischen Faktoren nach dem Schaden nicht minder wichtig.

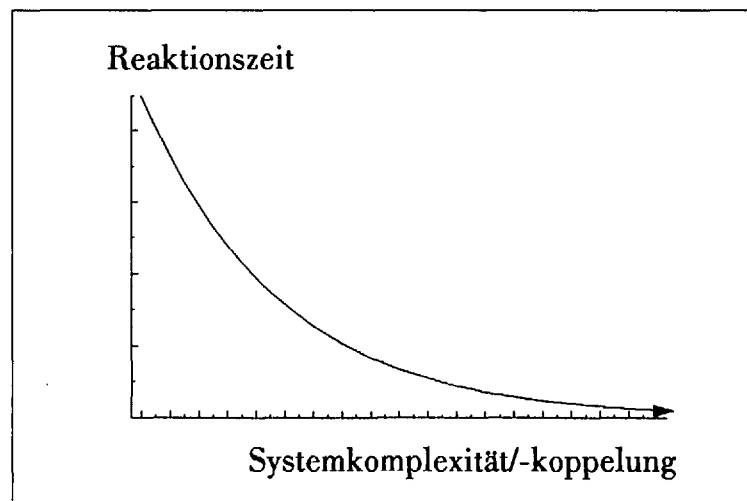
2.3. Nach dem Schadenereignis

**Rückkehr zum Normalbetrieb
Lehren aus dem Schadenfall
Wiederherstellung der 'Versicherbarkeit'**

Nach dem Eintritt des Schadenereignisses wird es für den verantwortlichen Leiter eines Produktionsprozesses insbesondere darum gehen, die Folgen des Ereignisses möglichst rasch und kostengünstig zu beseitigen. Dabei wird in Schadenfällen, welche die Produktion betreffen, eine Rückkehr zum Normalbetrieb eine der wichtigsten Bemühungen sein.

Wichtig ist dabei die Frage nach allfälligen Lehren aus dem Schadenfall. Ergibt die Schadenuntersuchung die Notwendigkeit, bestehende Produktionsaspekte zu überprüfen (z.B. Produktionssicherheit/-qualität)?

Nicht zuletzt ergibt sich aufgrund eines Schadenereignisses u.U. der Bedarf nach Massnahmen, um eine Sache oder einen Produktionsprozess wieder versicherbar zu machen (Frage der 'Versicherung



Figur

barkeit' generell) oder entsprechende Konditionen einer künftigen Versicherungsdeckung (Preis, Deckungsumfang) zu beeinflussen. Solche Massnahmen können sich insbesondere aus der subjektiven Einschätzung des Risikos nach dem Schadenfall durch den Versicherer ergeben.

Erkenntnisse aus einem Schadenereignis können nicht nur Direktbetroffene etwas angehen, sondern auch für Nicht-Betroffene von Relevanz sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Ereignis generelle technische oder wissenschaftliche Erkenntnis vermittelt bzw. verdeutlicht. Zu denken ist z.B. an den Schwimmbad-Fall von Uster im Kanton Zürich, welcher durch die Korrosion der Stahlaufhängung einer Beton-Unterzugdecke ausgelöst wurde. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit für andere Schwimmbadbetreiber, bei vergleichbarer Sachlage eine Überprüfung ihrer eigenen Situation vorzunehmen. Eine ähnliche Situation könnte sich für den verantwortlichen Produktionsleiter eines Chemiebetriebes ergeben.

2.4. Haftungsrechtliche Spielregeln

**strafrechtliche
zivilrechtliche
Haftung des Produktionschemikers
Haftung der Unternehmung**

Um die möglichen Auswirkungen von Risiken und Gefahrenpotentialen einschätzen zu können, reicht eine rein technische Betrachtung nicht aus. Für den verantwortlichen Leiter einer Produktionsanlage ist insbesondere auch relevant, inwieweit die Folgen solcher Risiken und Gefahren rechtlich relevant sind. Dabei stellt sich, wie eingangs erwähnt, die Frage der Verantwortlichkeit in zweierlei Hinsicht.

- die *persönliche*, sie kann eine straf- oder zivilrechtliche sein; bzw.
- die *Verantwortlichkeit der Unternehmung*, welche die Produktionsanlage betreibt

Als verantwortliche Produktionschemiker werden Sie in rechtlicher Hinsicht insbesondere die inländischen straf- und zivilrechtlichen Folgen unerlaubten Handelns interessieren.

Strafrechtlich fallen dabei die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bzw. die Strafbestimmungen von Spezialgesetzen in Betracht; so z.B. das Gewässerschutzgesetz. Strafrechtliche Bestimmungen lösen eine persönliche Verantwortung der verantwortlichen Personen aus. Sie sind gegen den Einzelnen gericht-

et, können indessen gleichermassen die Unternehmung betreffen (vgl. z.B. GSchG Art. 70). Strafbare Handlungen sind in der Regel dadurch charakterisiert, dass sie ein Verschulden voraussetzen. Je nach Strafnorm ist dabei einfache Fahrlässigkeit oder qualifiziertes Verschulden, z.B. Absicht, Strafbarkeitsvoraussetzung.

Daneben sind insbesondere *zivilrechtliche* Haftungsnormen von Bedeutung. Sie regeln, in welchem Umfang und nach welchen Grundsätzen der Einzelne bzw. die Unternehmung für Schäden einzustehen hat, welche auf den Betrieb einer Anlage bzw. auf Herstellung oder Vertrieb von Produkten zurückgehen.

Für den angestellten *Mitarbeiter*

- Verschuldenshaftung von Art. 41 OR
- Organhaftung nach Art. 754 OR

Für den verantwortlichen *Betreiber*

- Verschuldenshaftung von Art. 41 OR
- Werkeigentümerhaftung von Art. 58 OR
- Geschäftsherrenhaftung Art. 55 OR
- Haftung des Grundeigentümers von Art. 679 ZGB
- Haftung für fehlerhafte Produkte gemäss Art. PrHG 1 ff.
- Haftung für Schäden gemäss Art. 33 Abs. 1 RLG (Rohrleitungsgesetz)
- Haftung für Einwirkung auf Gewässer gemäss Art. 69 Abs. 1 GSchG (Gewässerschutzgesetz)

Der *Produktionschemiker als Angestellter* eines Betriebes untersteht primär einmal den arbeitsvertraglichen Verantwortlichkeiten, welche durch das Anstellungsverhältnis geregelt sind. Dritten gegenüber kann er aus unerlaubter Handlung nach Art. 41 Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) verantwortlich werden. Diese Bestimmung lautet: *'Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatz verpflichtet.'* Diese Haftungsnorm findet nicht nur für den Einzelnen Anwendung, sie richtet sich auch gegen die juristische Person, d.h. die Unternehmung. Allerdings gibt es eine Vielzahl von Haftungsnormen, welche auf die Unternehmung zusätzlich anwendbar sind und eine bestimmte Eigenschaft als haftungsbegründenden Faktor heranziehen, z.B. denjenigen des Werkeigentümers, des Grundeigentümers, des Geschäftsherrn etc.

Neben der persönlichen Haftung kann ein fehlerhaftes Verhalten des Produktionschemikers *die Unternehmung, d.h. die juristische Person* verpflichten. Dies ist der Fall, wenn dieser Organeigenschaft besitzt. Organe einer Unternehmung sind insbesondere deren Vorstand und Verwaltungsrat sowie, Betriebsleitung, Di-

rektion und dergleichen. Organ einer juristischen Person ist, wer deren Geschäftsführung besorgt oder für sie in leitender Stellung tätig ist (BGE 107 II 496); Werkführer beim Kraftwerkbau, in einer Metallwarenfabrik oder beim Strassenbau wurden vom Bundesgericht z.B. *nicht* als Organe bezeichnet (BGE 87 II 187, 81 II 227, 68 II 290). Art. 55 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) legt diese Haftungszuweisung fest. Er lautet: *'Sie (d.h. die Organe) verpflichten die juristische Person sowohl durch den Abschluss von Rechtsgeschäften als durch ihr sonstiges Verhalten.'*

Ferner kommt im ausservertraglichen Bereich Art. 55 OR Abs. 1 (Geschäftsherrenhaftung) in Frage, bei welcher die Unternehmung für den durch eine Hilfsperson verursachten Schaden verantwortlich wird, wenn sie nicht den Entlastungsbeweis erbringt.

Auf einer weiteren Ebene der Haftung kann sich für den Produktionschemiker die Frage der ihn treffenden gesellschaftsrechtlichen *Organhaftung* stellen. Sie ist jedoch nur dann aufzuwerfen, wenn er wesentlicher Entscheidungsträger in der Unternehmung ist. Er kann dann gemäss Art. 754 OR für den Schaden als Organ verantwortlich sein.

Neben allgemeinen können Billigkeitshaftung Art. 54 Abs. 1 OR oder Bestimmungen aus Spezialgesetzen wie dem Strahlenschutzgesetz, dem Kernenergiegesetz, dem Sprengstoffgesetz, der Störfallverordnung sowie ferner dem Elektrizitätsgesetz oder dem Strassenverkehrssowie Umweltschutzgesetz für den Betreiber bzw. Produktionschemiker einer Produktionsanlage von Bedeutung sein.

Wesentliche zivilrechtliche ausservertragliche Haftungsgrundlagen für den angestellten *Mitarbeiter*:

- Schweizerisches Obligationenrecht (OR)

- Verschuldungshaftung von Art. 41 OR
 - Organhaftung nach Art. 754 OR
- Wesentliche zivilrechtliche ausservertragliche Haftungsgrundlagen für den verantwortlichen *Betreiber*:

Schweizerisches Obligationenrecht	
-	Verschuldungshaftung von Art. 41 OR
-	Geschäftsherrenhaftung Art. 55 OR
-	Werkeigentümerhaftung von Art. 58 OR
-	vertragliche Haftungsbestimmungen des OR (z.B. Kauf, Auftrag, Werkvertrag etc.)
Schweizerisches Zivilgesetzbuch	
-	Haftung des Grundeigentümers von Art. 679 ZGB
Produktehaftpflichtgesetz	
-	Haftung für fehlerhafte Produkte gemäss Art. PrHG I ff.
Rohrleitungsgesetz	
-	Haftung für Schäden, die aus dem Betrieb von Rohrleitungsanlagen entstehen gemäss Art. 33 Abs. 1 RLG
Gewässerschutzgesetz	
-	Haftung für die durch einen Betrieb oder eine Anlage verursachte Einwirkung auf Gewässer gemäss Art. 69 Abs. 1 GSchG

adäquat *kausal* zum eingetreten Schaden erweist. Eine Schadensursache ist gemäss Bundesgericht nur dann relevant, wenn sie 'nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen oder jedenfalls zu begünstigen' (vgl. das Bundesgericht in BGE 107 II 243 f.).

Die Haftungsvoraussetzungen hängen von den jeweiligen gesetzlichen Haftungsgrundlagen ab. Insofern bestimmen die anwendbaren Normen, wieweit ein Sachverhalt haftungsrechtliche Folgen hat. Die Anwendbarkeit einer allgemeinen Haftungsnorm hängt davon ab, ob ihr im einzelnen nicht Spezialvorschriften vorgehen. Z.B. geht das Rohrleitungsgesetz den Bestimmungen der Werkeigentümerhaftung von Art. 58 OR vor.

Bei der Charakterisierung von Haftungsnormen wird insbesondere unterschieden zwischen:

Verschuldungshaftung	- Sie setzt als Haftungsvoraussetzung auch ein <i>Verschulden</i> in Form von Fahrlässigkeit oder Absicht voraus.
milder Kausalhaftung	- Die Tatsache des Vorhandenseins einer <i>Unregelmässigkeit</i> oder einer <i>Ordnungswidrigkeit</i> des Haftpflichtigen genügt (z.B. der Werkmangel oder fehlender Unterhalt, welchen der Werkeigentümer gemäss Art. 58 OR zu vertreten hat).
scharfer Kausalhaftung	- Eine Ordnungswidrigkeit ist für die Haftung nicht nötig, der blosser <i>Betrieb</i> einer gefährlichen Anlage ist relevant für die Zurordnung der Ersatzpflicht im Schadenfall (vgl. z.B. Gewässerschutzgesetz GSchG und Rohrleitungsgesetz RLG).

stellt sich nun die Zusammenarbeit mit dem Versicherer dar?

3. Zusammenarbeit mit dem Versicherer

3.1. Allgemein – Risk Management

**Elimination, Reduktion des Gefahrenpotentials, Rückbehalt des Risikos (gewollt oder ungewollt – Unversicherbarkeit)
Transfer des Risikos
Kennen der Schadenszenarien
Erstellen einer Sicherheitsorganisation**

Der Entscheid über Rückbehalt bzw. Transfer von Risiken ist zentrale Frage des Risk Managements und erfordert Kenntnis von Natur und Wirkung der Ri-

2.5. Haftungsvoraussetzungen [1]

**Schaden
Widerrechtlichkeit
Kausalität
Verschulden: Kausalhaftung**

Obwohl bereits vorne unter Ziff. 3.1. angesprochen, hier nochmals zur Verdeutlichung: Als primäre Haftungsvoraussetzung ist das Vorhandensein eines *Schadens* erforderlich. Wie Sie der Schilderung des eingangs erwähnten Klärschlammfalls entnehmen können, ist die rechtliche Beurteilung des Schadens, insbesondere, wenn dieser nicht unmittelbare Folge des schädigenden Verhaltens ist, u.U. kompliziert. Eine Haftung besteht nur, wenn eine *Widerrechtlichkeit* des den Schaden begründenden (schuldhaften) Verhaltens vorliegt und dieses sich als

Aus dem Gesagten geht hervor, dass der einzelne Produktionsleiter selbst gegenüber Dritten auch verantwortlich werden kann. In der Praxis wird ein Dritter sich jedoch in der Regel an den Betreiber (d.h. die Unternehmung) halten, da dieser in der Regel kapitalkräftiger ist und entsprechende Haftungsvoraussetzungen günstiger sind (vgl. Kausalhaftungen ohne Verschuldungsvoraussetzung).

Im Zusammenhang mit der Haftung des einzelnen Produktionschemikers bzw. der Unternehmung stellen sich natürlich zahlreiche weitere Fragen, wie z.B. die Kollision verschiedener Haftungen, Rückgriffsfragen, Schadenberechnung, Verhältnis strafrecht-zivilrechtliche Haftungsnormen usw., auf welche allerdings aus Zeitgründen hier nicht eingetreten werden kann.

Bis hierhin haben wir in groben Zügen die kritischen Ereignisgrundlagen und die Voraussetzungen der Haftung gelegt. Wie

siken. Dabei geht es in einem ersten Schritt um technische Massnahmen für eine Elimination von Gefahrenpotentialen bzw. deren Reduktion. In einem zweiten stellt sich die Frage des Rückbehalts bzw. eines allfälligen Transfer der noch verbleibenden Risiken. Dieser Entscheid wird nicht zuletzt dadurch entschieden, wie sich dieses Restrisiko quantifizieren lässt. Um ihn zu fällen, ist es wichtig, die Haftungsaspekte und Schadenszenarien zu kennen. Die Analyse der möglichen Schadenszenarien wird dabei Einfluss auf die Erstellung der erforderlichen Sicherheitsorganisation haben. Eine solche ist nicht nur nötig, wenn ein Risiko gewollt oder ungewollt (letzteres z.B. wegen mangelnder Versicherbarkeit bzw. Transferierbarkeit – es besteht unter Umständen kein Versicherungsmarkt) beim Betreiber der Anlage verbleibt, sondern auch dann, wenn es – im Rahmen einer Versicherungslösung – transferiert wird.

3.2. Risikotransfer

vertraglicher auf Versicherer (Elemente des Versicherungsvertrages) Versicherungsverträge/Dekungen (Haftpflcht, Sachversicherung, Betriebsunterbrechung, Personenversicherungen – Unfall)

Ein Risikotransfer, d.h. Übertragung auf einen Dritten, ist nicht nur in Form eines Versicherungsvertrages möglich, durch welchen der Versicherer dem Versicherten Versicherungsschutz gewährt, sondern wäre auch denkbar, indem ein Risiko auf den Käufer übertragen wird (z.B. indem er vertraglich auf mögliche vertragliche Schadenersatzansprüche verzichtet). Im Rahmen dieser Ausführungen wird allerdings ausschliesslich der Risikotransfer mittels Versicherungsvertrag betrachtet. Im Rahmen des Versicherungsvertrages übernimmt der Versicherer gegen Bezahlung der Versicherungsprämie ein durch die Versicherungsbedingungen genau umschriebenes Risiko. Zustandekommen, Geltung und Beendigung des Versiche-

Vorteile Teamansatz	
Kommunikation	– klare Kommunikationslinien im Schadenfall; Klarheit über die wesentlichen Punkte des Versicherungsvertrages (Deckungsfragen)
Reaktionszeit	– Zeitersparnis durch rechtzeitige Absprache
Erfahrungs-/Synergiepotentiale	– Technische bzw. Schadenerfahrung des Versicherers; Risikoanalysen, Sanierungsmassnahmen etc.
Erwartungshaltung	– Kundenbedürfnisse konkretisieren sich, z.B. Kundenpolitik des Versicherten, Verteidigungsstrategie

rungsvertrages werden im Gesetz über den Versicherungsvertrag geregelt. Die durch Versicherungsverträge gewährten Dekungen sind vielfältig. Es stehen insbesondere Haftpflcht-, Sach-, Betriebsunterbrechungs-, Personen- oder Unfallversicherungen im Vordergrund. Die Ausgestaltung der Verträge unterliegt grundsätzlich der Vertragsfreiheit und unterscheidet sich in einem liberalisierten Versicherungsmarkt von Anbieter zu Anbieter.

3.3. Verantwortungsrahmen

Fortbestehen der Verantwortung trotz Risikotransfer Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfall Wahrnehmung der Verantwortung

Wie wir gesehen haben, kann der Produktionschemiker durch sein Verhalten

Nr.	Kritischer Erfolgsfaktor für den Schadenfall	Massnahme/Ansprechpartner	Konsequenzen versäumter Verantwortlichkeit
vor dem Schadenfall:			
1	Kommunikation im Schadenfall	Kontaktpersonen im Schadenfall bestimmen (wer kontaktiert wen)	Zeitverlust, Doppelspurigkeiten
2	Kenntnis möglicher Schadenszenarien	Notfallorganisation, Sofortmassnahmen festlegen/kommunizieren	Mangelnder Schutzgrad der Unternehmung, strafrechtliche/zivilrechtliche Verantwortlichkeit
		Schutzzielbestimmung vornehmen (z.B. Gefahrenanalyse)	Inadäquate Schadenbewältigung
3	Zusammenarbeit mit Dritten (Behörden, Experten etc.)	Welche Dispositive sind erforderlich (z.B. Akkreditierung von bestimmten Personen, Versicherer)	Ausfall/Nicht-Verfügbarkeit wichtiger Bezugspersonen Zusatzaufwand
4	Sicherstellung einer genügenden Produkte/Produktions-Dokumentation	Beweis/Dokumentation für die Beweisführung (Verschulden, Produktmangel etc.)	Unmöglichkeit der Beweisführung/mangelnde Entlastungsmöglichkeiten
5	Vermeidung von Unterversicherung	Ermittlung der korrekten Werte, adäquate Versicherungsdeckung zwecks Vermeidung von Problemen im Schadenfall (v.a. Sachversicherung)	Entschädigungskürzung im Schadenfall, finanzielle/wirtschaftliche Auswirkungen für den Versicherungsnehmer
6	Klares Deckungsverständnis schaffen	Klärung möglicher Missverständnisse in Deckungsfragen	Konflikt in der Vertragsanwendung, Deckungsstreit
7	Dispositiv für unversicherte Risiken erstellen	Verantwortung/Zuständigkeit für zurückbehaltene, evtl. Erstellen notwendiger Verträge mit Dienstleistern (Versicherer/Dritter – z.B. loss adjusters), falls notwendig	Mangelnde Dispositive mit möglichen finanziellen/wirtschaftlichen Konsequenzen für den Betreiber der Anlage Verantwortlichkeitsproblematik für zuständige Personenkreis

Nr.	Kritischer Erfolgsfaktor für den Schadenfall	Massnahme/Ansprechpartner	Konsequenzen versäumter Verantwortlichkeit
im Schadenfall:			
8	Sachverhaltsabklärung	Kompetenz/Effizienz, Anspruchsgrundlagen (Modus Operandi für die Schadenabklärung/-behandlung)	Mangelnde Anspruchsgrundlage, fehlerhafte Entscheidungsgrundlage
9	Schadensnachweis	Anspruchsbegründung, effektive/effiziente Schadenbehandlung	U.U. keine Anspruchsdurchsetzung
10	Schadenminderung	Massnahmenbestimmung/Anspruchssicherung, Entlastung der Verantwortlichen durch richtiges Verhalten im Schadenfall, z.B. Kenntnis der für die Schadenbehandlung nötigen Experten	Reduktion der Entschädigung
11	Rechtswahrung (Regress)	Volle Wahrung möglicher Rechte gegenüber Dritten/Haftpflichtigen	Beeinträchtigung des Anspruches unter Versicherungsvertrag
12	Mitverschulden (Dritter)	Vollständige Beweisaufnahme und korrekte Haftungsevaluation	Mangelnde Grundlage für die Anspruchsgeltendmachung gegenüber Dritten Verantwortlichkeit für finanziellen Ausfall
13	Absicht/grobe Fahrlässigkeit als Ursache des Schadenereignisses	Evtl. Haftungsausschluss, Vermeidung von Deckungseinschränkungen und -ausschlüsse im Schadenfall, Strafrechtsschutz	Nachteile von Leistungsausschluss bzw. -kürzung treffen den Betreiber
14	Rückkehr zum Normalbetrieb	Wirtschaftliche/strategische Unternehmensinteressen	Verantwortlichkeit für wirtschaftliche Nachteile Positionierung der Konkurrenz
15	Finanzierungsfragen bei Schadenbehebung/-begrenzung	Liquidität der Unternehmung sicherstellen	Nachteile ungenügender Liquidität im Schadenfall, Finanzierungskosten
16	Entscheidungskompetenz im Schadenfall festlegen	Handlungsfähigkeit im Schadenfall sicherstellen	Mangelnde Entscheidungsprozesse im Schadenfall
17	Schadenbehandlung unversicherter Risiken	Mögliche Schadenbehandlungs-Dienstleistungen im Ereignisfall nicht verfügbar	Verzögerungen, Kostenfolgen
Nr.	Kritischer Erfolgsfaktor für den Schadenfall	Massnahme/Ansprechpartner	Konsequenzen versäumter Verantwortlichkeit
nach dem Schadenfall:			
18	Ursachenfeststellung/-auswertung	Risikoverbesserung, Best Practice Grundlagen erstellen	Fehlende, nachteilige Grundlagen für künftige Versicherbarkeit, Verantwortlichkeit für Fortdauer eines gefährlichen Zustandes
19	Schadensszenarien/-dispositiv erstellen	Katastrophen-/Schadenplanung, Sofortmassnahmen revidieren (Dokumentation) Technik	Berücksichtigung des jeweiligen Standes der
20	Rechtswahrung (Rückgriff)	Vorgehen gegenüber Haftpflichtigen	Finanzielle Folgen/Nachteile der fehlenden/nicht rechtzeitigen Interessen-/Rechtswahrung
21	Verwertung beschädigter Gegenstände	Maximierung des Verwertungserlöses, Verwertungskenntnis des Versicherers (Schadenerfahrung)	Finanzielle Folgen/Nachteile

sowohl eine persönliche als auch eine Verantwortlichkeit der Unternehmung begründen. Wie verhält es sich im Falle, in welchem er im Rahmen des versicherten Personenkreises Versicherungsschutz unter einer Haftpflichtversicherung genießt?

Versicherung stellt die Kompensation der Schadenfolgen sicher. Sie bietet allerdings selten vollständige Sicherheit. Dies wird spätestens dann klar, wenn traditionelle Versicherungsbedingungen mit ihren Ausschlüssen genauer analysiert, bzw. die un-

versicherbaren Risiken betrachtet werden. Wichtig ist es für den Versicherungsnehmer, seine Pflichten bzw. Obliegenheiten im Schadenfall zu kennen (z.B. Schadenmeldepflicht, Schadenminderung, Beweis des Schadens etc.), da er bei Unkenntnis

und Fehlverhalten riskiert, seine Ansprüche zu beeinträchtigen. Mit dem Risikotransfer hört daher die Verantwortung des Produktionschemikers nicht auf. Nicht nur verbleiben die durch den Versicherungsvertrag nicht absorbierten Risiken, sondern unter Umständen auch die Verantwortung, die aus dem Versicherungsvertrag fließenden Pflichten und Obliegenheiten wahrzunehmen.

In der Kommunikation und Wahrnehmung der Verantwortung drängt sich deshalb eine gewisse Zusammenarbeit zwischen Versichertem und Versicherer auf. Da gerade in den hier näher beleuchteten Fragen von Betriebs- und Produkthaftung häufig verschiedene Stellen sowohl beim Versicherer als auch beim Versicherten angesprochen sind, ergibt sich mit Blick auf einen Schadenfall der Teamansatz als eine ideale Basis für die Zusammenarbeit.

Ein Teamansatz wird sich überall dort aufdrängen, wo

- eine Notwendigkeit der Interaktion besteht (z.B. Ergänzung von Erfahrung- und Fähigkeitenpotentialen)
- der Zeitfaktor im Entscheidungsprozess ausschlaggebend ist
- die potentiellen Auswirkungen mangelnder Zusammenarbeit ins Gewicht fallen

Um die Bereiche und Fragen einer möglichen Zusammenarbeit zu bestimmen, sollte der gesamte mögliche Zyklus des Risikos erfasst werden. Dabei sind insbesondere die kritischen Faktoren vor, während und nach dem Schadenereignis zu berücksichtigen.

Herausgreifen einer kritischen Nahtstelle. 'Kenntnis möglicher Schadensszenarien'

- Bereitstellen der nötigen Ereignis- bzw. Notfallorganisation
- Deckungsaspekte behandeln und entsprechende Versicherungsdeckung aushandeln

Mögliche Auswirkungen fehlender Zusammenarbeit u.a.:

- Absprachen nicht möglich
- erhöhter Zeitbedarf für Konsensfindung im Schadenfall
- mangelnde Vorbereitung auf eintretendes Szenarium
- fehlendes Dispositiv
- Deckungsdifferenzen

3.4. Bereiche der Zusammenarbeit

Die nachfolgende *Tabelle* hat eine Zusammenstellung der kritischen Erfolgsfaktoren für den Schadenfall zum Gegenstand. Sie soll Ihnen Bereiche aufzeigen,

welche für Sie unter dem Aspekt unternehmerischer oder persönlicher Verantwortung relevant sein können. Daraus sollen auch mögliche Konsequenzen versäumter Verantwortung ersichtlich werden.

4. Schlussfolgerungen

Die Darstellung der haftpflichtrechtlichen Grundlagen erhebt in keiner Weise Anspruch auf Vollständigkeit. Es war letztlich auch nicht das Ziel, einen umfassenden Abriss des Haftpflichtrechtes zu geben. Vielmehr galt es, anhand der Kurzdarstellung die wesentlichsten Aspekte unternehmerischer bzw. persönlicher Verantwortung des Betreibers bzw. des verantwortlichen Produktionschemikers aufzuzeigen. Sodann sollte verdeutlicht werden, welche Verantwortlichkeiten auch im Falle von versicherten Risiken dem versicherten Unternehmen, bzw. einem Produktionschemiker verbleiben können. Dies insbesondere im Zusammenhang mit seinen allfälligen Verantwortlichkeiten im Schadenfall. Für die Frage der Verantwortung ist es wichtig, rechtliche mit technischen Überlegungen zu verknüpfen.

Ferner sollte die Relevanz des Dargestellten mit Ihrer persönlichen Tätigkeit herauskristallisiert werden. Die Ausführungen sollten den Produktionschemiker zu Fragen provozieren:

- *Für welche Teile eines möglichen Schadenfalles trage ich die Verantwortung?*
- *Welche ist meine Rolle im Schadenfall?*
- *Wo sind kritische Punkte, welche ich zu beeinflussen habe?*
- *Was erwarten Dritte von mir, mit denen ich im Schadenfall zusammenarbeiten muss?*

Aus dem Gesagten ergibt sich für einen Produktionschemiker insbesondere folgender möglicher Handlungsbedarf:

- Vorausdenken
- Planen des Schadenfalles
- Wesentliches/insbesondere kritische Erfolgsfaktoren erkennen (Implikationen/Konsequenzen)
- Analyse der Verantwortlichkeiten im Schadenfall (Vertragspflichten/Obliegenheiten im Schadenfall)
- Vermeiden von 'zusätzlichen' Problemen im Schadenfall
- Kontakt mit dem Versicherer zwecks Teamsicherung (z.B. mit dem Account Verantwortlichen, Schaden, Risk Engineering usw.)
- Frühzeitige Identifizierung von Schadensszenarien (Ursache-Gefahr-Aus-

- wirkung); Risikoanalyse
- Massnahmen für die Schadenbewältigung
- Versicherungslösung optimieren
- Schadedienstleistungen bei unversicherten Risiken sicherstellen

Die Ihnen gegebene Darstellung kann aufgrund der beschränkten Zeit nur Ansätze der Problembewältigung aufzeigen. Ich hoffe, dass diese Sie zu kritischem Hinterfragen Ihres eigenen Handelns anregt und Ihnen gewisse rechtliche und versicherungstechnische Aspekte näher bringt. Die Beantwortung dieser Fragen kann natürlich ganz oder teilweise anderen Personen im Betrieb obliegen (z.B. Risk Manager des Unternehmens). Sicher dürfte für Sie aus den Ausführungen die Tatsache klar werden, dass bei Versicherung von Risiken der 'Transfer von Risiken' nicht automatisch den 'Transfer der (eigenen) Verantwortung' einschliesst und eine Zusammenarbeit mit dem Versicherer in weiten Bereichen dieser Verantwortung für Sie sehr wichtig und nützlich sein kann.

[1] Eine eingehendere Auseinandersetzung mit dem Thema des Haftpflichtrechts ermöglicht folgende Literatur:

- Alfred Keller, 'Haftpflicht im Privatrecht', zwei Bände, Bern, 1993 bzw. 1987.
- Karl Oftinger, 'Schweizerisches Haftpflichtrecht', Allg. Teil, 4., vollständig überarb. und erg. Aufl., Zürich, 1975.
- Karl Oftinger, 'Schweizerisches Haftpflichtrecht', besonderer Teil Bd. II/Teilbände 1-3, 4. Aufl., Zürich, 1987 bzw. 1989, überarbeitet und erg. von Emil W. Stark.
- Emil W. Stark, 'Ausservertragliches Haftpflichtrecht', Skriptum. 2., überarb. u. erg. Aufl., Zürich, 1988.
- Max Keller, Sonja Gabi, 'Haftpflichtrecht', Bd. II, korrr. Aufl., Basel, 1988.